

Richtlinie der Gemeinde Ganderkesee

für die außerschulische Sportförderung sowie sonstige Förderung investiver Vorhaben von Verbänden, Vereinen und Gruppen

1. Förderungswürdige Maßnahmen

- 1.1. Es werden Investitionsvorhaben (Anschaffung, Neu- oder Erweiterungsbau, Sanierung) gefördert, die Möglichkeiten sportlicher Betätigung bieten und die Jugendarbeit in den Vereinen erhalten, verbessern oder erweitern.
- 1.2. Antragsberechtigt sind nur Vereinigungen (Verbände, Vereine, Gruppen), die ihren Sitz in der Gemeinde Ganderkesee haben und eine aktive Jugendarbeit betreiben.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1. Eine Förderung kann nur auf einen bei der Gemeinde schriftlich gestellten Antrag hin gewährt werden. Dem Antrag sind neben einer genauen Beschreibung des Vorhabens und einer Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme auch Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Höhe der zur Durchführung notwendigen finanziellen Mittel ergibt. Zur Prüfung des Antrags sind der Gemeinde darüber hinaus abgestimmte Baupläne, Kostenvoranschläge sowie Finanzierungs- und Terminpläne vorzulegen. Aus der Finanzplanung muss sich eine gesicherte und schlüssige Finanzierung des Vorhabens ergeben.

Bei Baumaßnahmen sind auch Unterlagen einzureichen, die Aufschluss über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse des von der Maßnahme betroffenen Grundstücks bzw. der betroffenen Immobilie geben (z.B. Grundbuchauszug, Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag).

Nebenanlagen wie gastronomisch genutzte Räume, Kantinen, Küchen, Saunen und Außenanlagen einschließlich Parkplätzen sind von der Förderung grundsätzlich ausgenommen.

- 2.2. Zuschussanträge sind spätestens bis zum 30.06. eines Jahres bei der Gemeinde einzureichen (Ausschlussfrist), damit sie bei den Haushaltsplanberatungen für das folgende Jahr berücksichtigt werden können.
- 2.3. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist, alle öffentlichen Finanzierungs- und Förderungshilfen ausgeschöpft wurden und ein Eigenanteil von mindestens 20% der

förderungsfähigen Kosten getragen wird.

Vom Eigenanteil können maximal 40% in Arbeitsleistungen erbracht werden, die mit bis zu 15 Euro pro Stunde angesetzt werden.

- 2.4. Bei Baumaßnahmen muss der Antragsteller Eigentümer, Erbbauberechtigter, langfristiger Mieter bzw. Pächter (mit einer Restvertragslaufzeit von 20 Jahren) oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks sein, auf dem die Baumaßnahme durchgeführt werden soll.
- 2.5. Beim Neubau, der Erweiterung bzw. Instandsetzung von Sportanlagen soll den Grundsätzen der Barrierefreiheit Rechnung getragen werden.
- 2.6. Zuschüsse werden grundsätzlich nicht gezahlt, wenn mit der Investition vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, die Gemeinde hat dem vorzeitigen Investitionsbeginn schriftlich zugestimmt.
- 2.7. Eine Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

3. Förderungshöhe

- 3.1. Für den Neubau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen kann ein Zuschuss in Höhe von 30%, höchstens jedoch 50.000,00 Euro der nachgewiesenen beihilfefähigen Gesamtkosten gewährt werden.
- 3.2. Für die Beschaffung (auch Schulpferde) und Instandsetzung langlebiger Sportgeräte, die ausschließlich für die Jugendarbeit genutzt werden, können Zuschüsse in Höhe von bis zu 20 %, höchstens jedoch 1.000,00 Euro des nachgewiesenen Rechnungsbetrages gewährt werden.
- 3.3. Bei der Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen sind für die Bemessung des förderungswürdigen Aufwandes die durchschnittlichen Vergleichswerte für die Herstellung entsprechender Anlagen zugrunde zu legen.
- 3.4. Eine Änderung der beantragten Baumaßnahme und der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung vom Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben von mehr als 10%) sind der Gemeinde anzuzeigen.
Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

- 3.5. Aufwendungen, die die Summe der anerkannten förderungsfähigen Kosten übersteigen, bleiben bei der Zuschussgewährung unberücksichtigt.
- 3.6. Die maximale Zuschusshöhe soll je Verein 50.000 Euro innerhalb von 10 Jahren nicht übersteigen. Die Höchstförderungssumme kann durch einen oder mehrere Anträge ausgeschöpft werden.
Neue Anträge im Rahmen dieser Richtlinie können von einem mit der maximalen Förderungshöhe von 50.000,00 Euro bezuschussten Verein erst wieder 10 Jahre nach der Zuschussgewährung gestellt werden. Waren mehrere Anträge Grundlage für die Ausschöpfung der Höchstförderungssumme, kann nach Ablauf der Frist wiederum eine anteilige Förderung erfolgen.

Beginn der Laufzeit dieser Ausschlussfrist ist das jeweilige Datum des Bewilligungsbescheides.

4. Finanzielle Abwicklung

- 4.1. Beginn und Fertigstellung des Vorhabens sind bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- 4.2. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Gemeinde ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierzu gehört eine Übersicht auf der Grundlage der Finanzierungsplanung mit den entsprechenden Ausgabe- und Einnahmebelegen.
- 4.3. Der Zuschuss wird erst nach Abschluss des Vorhabens ausgezahlt. Bei größeren Investitionen kann eine Auszahlung in Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt erfolgen.
- 4.4. Die Zuschüsse werden mit der Auflage gewährt, dass bei einer Zweckentfremdung der Sporteinrichtungen vor Ablauf von 20 Jahren ein der Restlaufzeit entsprechender Teilbetrag des gewährten Zuschusses zurückzuzahlen ist.
- 4.5. Bei Gebäuden und Grundstücken, die in Eigentum des Vereins stehen, kann die Zuschussgewährung von der Eintragung einer Grundschuld abhängig gemacht werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Die bisher gültige Richtlinie für die außerschulische Sportförderung vom 16.12.1993 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

AUSZUG

**aus der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschuss vom
09.02.2011.**

15. Richtlinie für die außerschulische Sportförderung 2011/102

Beschlussvorschlag:

Die der Drucksache 2011/102 beigefügte Richtlinie der Gemeinde Ganderkesee für die außerschulische Sportförderung sowie sonstige Förderung investiver Vorhaben von Verbänden, Vereinen und Gruppen wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Bestätigung für die Richtigkeit des Auszuges:

i. A. Wißner